

Volkskundliche Kommission für Niedersachsen e.V.

Satzung

§ 1 Zweck, Aufgaben und Name der Kommission

Die Wissenschaftsdisziplin Volkskunde (heute Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie) untersucht Alltagskultur bzw. geistige und materielle Kulturgüter als Ausdruck von Werten und Normen breiter Bevölkerungsguppen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht.

Die Volkskundliche Kommission für Niedersachsen e.V. ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Vernetzung der volkskundlichen Forschung im Lande Niedersachsen. Sie will dieses Ziel erreichen durch Initiierung, Förderung und Koordination von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, durch die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen und durch die Intensivierung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern sowie entsprechenden Institutionen innerhalb und außerhalb Niedersachsens. Sie führt den Namen „Volkskundliche Kommission für Niedersachsen e.V.“.

§ 1.2 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tatsächlich entstandene Kosten, die dem Vorstand für die Vertretung des Vereins entstehen, dürfen erstattet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Kommission kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihre Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet a) durch Austritt. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist geschehen. b) mit dem Tod eines Mitgliedes, bzw. mit dem Ende seiner Rechtsfähigkeit.

§ 3 Sitz und Geschäftsjahr

Die Kommission hat ihren Sitz in Cloppenburg.
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verwendung der Kommissionsmittel

Etwaige Gewinne der Kommission werden nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Mitglieder der Kommission erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln der Kommission. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung bzw. Aufhebung der Kommission.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe der Kommission

Organe der Kommission sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die die Kommission betreffenden Fragen zuständig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt, mindestens aber alle zwei Jahre.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 8 der Satzung den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer und nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet, im Falle von Vorstandswahlen von einem von der Versammlung gewählten Wahlleiter.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist schriftlich zu geschehen. Die Tagesordnung ist spätestens mit der Einladung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ergänzt sich der Vorstand selbst aus der Zahl seiner Mitglieder. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand solange im Amt, bis eine Wiederwahl stattgefunden hat. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Vorverfahren, auch elektronisch, herbeigeführt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung der Kommission

Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung kann jedoch nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Vorhandenes Vermögen fällt im Falle der Auflösung, der Aufhebung der Kommission oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks an das Land Niedersachsen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 1.